

Vereinbarung und Abrechnung einer Ersatzkindertagespflege



Teil A: Vereinbarung einer Ersatzkindertagespflege

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Tages- und Pflegeelternverein unverzüglich schriftlich über die Ersatzbetreuung zu informieren. Bitte daher diesen Teil A zu Beginn der Ersatzbetreuung ausfüllen und innerhalb von max. 3 Tagen digital als E-Mail-Anlage beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein zur Kenntnisnahme einreichen.

Finanzierung der Kindertagespflegeperson:

Der zuständige Träger übernimmt bis zu maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr die Bezahlung der erkrankten Kindertagespflegeperson, sofern zu Beginn der Erkrankung eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit angezeigt wurde. Bei Arbeitsunfällen ist jedoch vorrangig im Rahmen der Unfallversicherung Verletztengeld zu beantragen.

Finanzierung der Ersatzkindertagespflegeperson:

Der zuständige Träger übernimmt die Bezahlung der Ersatzkindertagespflegeperson ohne zeitliche Befristung¹, sofern diese über eine Pflegeerlaubnis verfügt oder die entsprechende Grundqualifikation durchlaufen hat, oder aber eine Ausbildung zur Erzieherin/Erzieher abgeschlossen hat. Wohnt die Ersatztagespflegeperson im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten, wird diese nicht vergütet.

Bei einer Ersatzbetreuungsdauer von weniger als 3 Monaten benötigt die Ersatzkindertagespflegeperson keine Pflegeerlaubnis und kann auch von den Eltern/Personensorgeberechtigten selbst gefunden bzw. beauftragt werden. Im Falle einer Ersatzbetreuung von länger als 3 Monaten sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben zur „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ (§ 43 SGB VIII) zu beachten.

1. Angaben zum Tageskind

Name, Vorname des Kindes und Geburtsdatum:

2. Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	Mutter /Elternteil 1	Vater/Elternteil 2
Nachname		
Vorname		
Straße, Nr.		
PLZ, Wohnort		

¹ In älteren Vertragsversionen ist noch eine Befristung der Bezahlung genannt. Mit Beschluss vom 10.07.2023 hat die TAKKI Projektgruppe eine zeitliche Entfristung beschlossen.

3. Angaben zur Ersatzkindertagespflegeperson

Nachname, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefonnummer: _____
privat mobil

Geburtsdatum: _____

E-Mail-Adresse: _____

Pflegeerlaubnis oder Grundqualifikation (mind. 50 UE) liegt vor: ☐ ja ☐ nein
Abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin/Erzieher²: ☐ ja ☐ nein

Bankverbindung:

Name der Bank: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Vertretung für Kindertagespflegeperson: _____
Name, Vorname

Grund der Ersatzbetreuung: _____
Lag ein Arbeitsunfall zugrunde: ☐ ja ☐ nein

Hinweis: Eine Ersatzkindertagespflege wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson kann nur erfolgen, sofern die Kindertagespflegeperson ihre Erkrankung dem Tages- und Pflegeelternverein und dem zuständigen Träger (TAKKI-Kommune oder Jugendamt) gemeldet hat. Ab dem 4. Krankheitstag muss zudem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

4. Dauer und Umfang der Ersatzkindertagespflege:

Für vorstehend genanntes Kind übernimmt die genannte Ersatzkindertagespflegeperson während der Dauer der Krankheit der Kindertagespflegeperson für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung und Verpflegung. Rechte und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag gehen auf die Ersatzkindertagespflegeperson über.

² als Erzieherin/Erzieher erhalten Sie vom Tages- und Pflegeelternverein ein Merkblatt zum Thema Kinderschutz ausgehändigt, dessen Inhalt verbindlich zu beachten ist.

Beginn der Ersatzbetreuung am: _____

Betreuungszeiten während der Vertretung:

	Uhrzeit	Stundenumfang
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
	Gesamtstunden:	

Für die Ersatzkindertagespflegeperson wird maximal derjenige Betreuungsumfang bezahlt, der auch für die Kindertagespflegeperson vereinbart ist. Abweichungen bedürfen der Absprache mit dem Tages- und Pflegeelternverein.

Sonstiges:

5. Allgemeine Hinweise:

Die alleinige Verantwortung für eine bestmögliche Betreuung, die vor allem auch das Wohl des Kindes garantiert, liegt bei den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Ersatzkindertagespflegeperson.

Tageskinder sind nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Es wird dringend empfohlen, dass sich die Ersatzkindertagespflegeperson um einen **Haftpflichtversicherungsschutz** kümmert.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten bestätigen, dass die Ersatzkindertagespflegeperson und die Eltern des Kindes nicht in Haushaltsgemeinschaft leben.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Ersatzkindertagespflegeperson

Teil B: Beendigung und Abrechnung der Ersatzkindertagespflege

Dieser Teil B ist nach Beendigung der Ersatzbetreuung zu ergänzen und zusammen mit Teil A spätestens 6 Wochen nach Betreuungsende im Original beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein einzureichen.

zur Weiterleitung an

- ☐ die Gemeinde / Stadt _____ für u4-Betreuung (TAKKI)
☐ das Amt für Jugend für ü4-Betreuung

Ende der Ersatzbetreuung am: _____

Die Ersatzbetreuung hat wie in Teil A angegeben stattgefunden,

Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Ersatzkindertagespflegeperson

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Zur Kenntnis genommen und weitergeleitet:

Unterschrift und Stempel des zuständigen Tages- und Pflegeelternvereins

Stand 03/2026